

# **Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012**

## **Festsetzung der Grundsteuer:**

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 in der zur Zeit gültigen Fassung wird hiermit für die Gemeinde Gornsdorf die Grundsteuer für das Veranlagungsjahr 2012 in gleicher Höhe wie im Jahr 2011 festgesetzt.

Diese Festsetzung gilt für alle Grundsteuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2012 keinen Grundsteuerbescheid erhalten und bei gleichbleibenden Besteuerungsgrundlagen die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für den Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gornsdorf (Gornsdorfer Nachrichten Nr. 04/2011) vom 10.12.2011 die gleichen Rechtswirkungen ein, die sich sonst bei Zustellung eines Grundsteuerbescheides ergeben würden.

Die Erteilung eines neuen Grundsteuerbescheides erfolgt nur, wenn Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen, bei den Fälligkeitsterminen oder bei den Eigentumsverhältnissen eintreten.

## **Zahlungsaufforderung:**

Die Grundsteuer 2012 ist in Höhe der jeweiligen Raten zu den in dem zuletzt zugesandten Grundsteuerbescheid oder Grundsteuer-Änderungsbescheid angegebenen Fälligkeitszeitpunkten zu entrichten.

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Gornsdorf, Hauptstraße 83, 09390 Gornsdorf oder bei der Gemeindeverwaltung Burkhardtsdorf (als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Auerbach-Burkhardtsdorf-Gornsdorf) Am Markt 8, 09235 Burkhardtsdorf einzulegen.

Gornsdorf, den 07.12.2011

gez. Kunert  
Bürgermeisterin

## **allgemeine Hinweise:**

Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung. Werden Grundstücke im Laufe eines Kalenderjahres (Steuerjahr) verkauft, so ist nach den gesetzlichen Bestimmungen der bisherige Eigentümer bis zum Ablauf des Steuerjahres zur Zahlung der Grundsteuer verpflichtet. Die Entlastung von der Grundsteuer erfolgt erst nach der Verarbeitung des vom Finanzamt eingegangenen Messbescheides durch die Gemeindeverwaltung Burkhardtsdorf als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft bzw. durch Erlass eines Grundsteuerbescheides. Andere Vereinbarungen (z. B. im Kaufvertrag) haben nur privatrechtliche Bedeutung für die Verrechnung der Grundsteuer zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer. Sie berühren aber nicht die Zahlungspflicht gegenüber der Gemeinde.